

spiegeln und ihn zugleich ausreichend charakterisieren. Nach Ansicht des Autorenkollektivs muß deshalb den Kriterien für die Besserung und Umerziehung der Verurteilten ein System der wichtigsten Beziehungen zugrunde liegen, das das Wesen der Persönlichkeit unter Berücksichtigung ihrer individuellen psychologischen Besonderheiten zum Ausdruck bringt. Dieses System von Beziehungen muß enthalten :

1. die Beziehungen zur gesamten Umwelt und in erster Linie zur sowjetischen Gesellschaft (ideelles oder nicht ideelles Verhältnis);
2. die Beziehungen zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit sowie zum sozialistischen Eigentum (gewissenhafte oder nicht gewissenhafte Einstellung, Gewöhnung an die gesellschaftlich nützliche Arbeit oder nicht, Einstellung zum sozialistischen Eigentum);
3. das Verhältnis zum Kollektiv (Kollektivmensch oder Individualist);
4. die Einstellung zu anderen Menschen, u. a. zu den Erziehern, zur Frau, zu den Kindern, zu den Eltern, Bekannten und zu unbekanntem Menschen (Egoist oder Altruist);
5. das Verhältnis zu sich selbst, zu den persönlichen Eigenschaften, zur eigenen Vergangenheit, zur Gegenwart und Zukunft (selbstkritisch oder nicht selbstkritisch), ist ein ständiges Bestreben zu Selbstbildung und Selbsterziehung vorhanden, welcher Art ist das weitere Lebensziel;
6. die Beziehung zu den sowjetischen Gesetzen und den Forderungen der kommunistischen Moral, u. a. die Beziehung zu den Forderungen der Ordnung und zur Hausordnung der Strafvollzugs-einrichtung (achtungsvoll oder nichtachtend, wurde die Gewohnheit erarbeitet, die Gesetze und Moralnormen zu beachten);
7. die Einstellung zur Straftat und zum gerichtlichen Urteil (wird bereit oder nicht bereit, wird die Strafe als gerecht anerkannt oder als ungerecht empfunden).

Selbstverständlich ist das angeführte Verzeichnis der Kriterien nicht erschöpfend; möglich ist auch die Herausstellung anderer individueller und allgemeiner Besserungs- und Umerziehungsmerkmale. Wichtig ist aber, nicht nur die einen oder anderen Besserungs- und Umerziehungsmerkmale anzuerkennen, sondern sie auch in der Praxis anwenden zu können. Eine der Hauptregeln für die Benutzung der Kriterien der Besserung ist die Betrachtung *aller* Merkmale in der Gesamtheit.

Um schlußfolgern zu können, ob Verurteilte sich gebessert haben, ist eine allseitige Analyse ihrer Person, die sorgfältige Gegenüberstellung aller ihrer Merkmale notwendig. Der Erlaß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 4. März 1961 „Über die Gerichtspraxis in bezug auf den bedingten vorfristigen Straferlaß Verurteil-